

Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Lehrpersonal

Art. 1 Berufliche Verpflichtungen – Grundsätze

¹Die Lehrperson widmet ihrer beruflichen Tätigkeit die volle Arbeitszeit, für die sie angestellt ist. Sie erfüllt pflichtbewusst die ihr im Gesetz über das Lehrpersonal der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren übertragenen Aufgaben.

²Im Rahmen der Bildung und Erziehung der Schüler/Lernenden (nachstehend Schüler), die ihr anvertraut sind, arbeitet die Lehrperson in enger Beziehung mit den Schulbehörden, den gesetzlichen Vertretern, den Lehrmeistern und den Berufsorganisationen und –verbänden zusammen. Sie beteiligt sich ebenfalls an allen Schulaktivitäten, zu denen sie aufgefordert wird, und wacht im Weiteren über ihre berufliche Aus- und Weiterbildung.

Art. 2 Jährliches Gehalt

¹Das jährliche Gehalt des diesem Gesetz unterstellten Personals, das über die Titel und/oder Diplome verfügt, die von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangt werden, entspricht der Besoldungstabelle.

²Das Gehalt des Personals, wie in Kapitel 2 des Gesetzes über das Statut beschrieben, und dasjenige der Lehrpersonen, welche die im vorherigen Absatz erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 3 Anspruch

¹Die Lehrperson hat Anspruch auf eine Entlohnung, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Grundbesoldung;
2. Erfahrungsanteile;
3. dreizehnter Monatslohn;
4. Sozialleistungen.

²Die Lehrperson im Teilpensum wird pro rata ihrer jährlichen Arbeitszeit entlohnt.

Art. 4 Besoldungskumulation

Die Besoldungskumulation ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen nach den durch den Staatsrat festgesetzten Ansätzen für zusätzliche Tätigkeiten, die vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement genannt) verlangt oder durch das

Departement genehmigt werden und ausserhalb des Pflichtenheftes und der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

Art. 5 Besoldungstabelle - Arbeitsmarkt

¹Die Besoldungstabelle der Funktionen ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

²Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die Besoldung gemäss Lohntabelle angemessen bis höchstens 5% modifizieren.

Art. 6 Erfahrungsanteile

¹Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung entspricht 24 Erfahrungsanteilen, wovon die ersten 14 je 2.5% und die nachfolgenden zehn je 1% ausmachen.

²Die Lehrperson erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

³Bei ungenügender Leistung kann das Departement die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile modifizieren.

⁴Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

⁵Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Erfahrungsanteile einen Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

Art. 7 Erfahrungsanteile – Tätigkeiten ausserhalb des Kantons – Vorhergehende Tätigkeiten

Für neu angestellte Lehrpersonen werden die Unterrichtsjahre und andere berufliche Tätigkeiten, die insbesondere im erzieherischen Rahmen liegen oder mit Bezug zum Unterrichtsbereich / zur Lehrertätigkeit ausgeführt wurden, angerechnet. Das Departement oder der Staatsrat setzt die Anzahl der anfänglichen Erfahrungsanteile entsprechend der Verordnung fest. Die betroffene Lehrperson hat ihre vorhergehenden beruflichen Tätigkeiten nachzuweisen.

Art. 8 Dreizehnter Monatslohn

¹Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat die Lehrperson Anrecht auf den dreizehnten Monatslohn.

²Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

Art. 9 Familienzulagen

Das Lehrpersonal erhält dieselben Familienzulagen wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

Art. 10 Spezielle Zulage für Jugendliche, die keine Erwerbstätigkeit ausüben können

Diese an die Lehrperson zu zahlende Zulage wird durch die gleichen Bestimmungen geregelt, die für das Personal der kantonalen Verwaltung anwendbar sind.

Art. 11 Teuerung

Die verschiedenen Besoldungsbestandteile werden der Teuerung entsprechend den für das Personal der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen angepasst.

Art. 12 Anerkennung der Diensttreue

Die Gewährung einer Anerkennung der Diensttreue für Lehrpersonen wird durch die Richtlinien des Staatsrates geregelt.

Art. 13 Haftpflicht- und Unfallversicherung

¹Der Staat versichert die Lehrpersonen mit einer genügenden Deckung gegen berufliche Haftpflicht. Die Bezahlung der Prämie geht zu Lasten des Versicherten.

²Der Staat versichert die Lehrpersonen gegen Unfallrisiken im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 14 Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge, insbesondere das ordentliche Pensionsalter und die Leistungen, wird durch die entsprechende Gesetzgebung der Vorsorgekasse des Personals des Staates Wallis geregelt (VPSW).

Art. 15 AHV-Altersgrenze

¹Die Altersgrenze, bis zu welcher angestellte Lehrpersonen ihre berufliche Tätigkeit ausführen können, wird für Frauen auf 64 und für Männer auf 65 Jahre festgelegt.

²Die effektive Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet grundsätzlich am Ende des Monats statt, in welchem die Lehrperson ihre Altersgrenze erreicht.

³Die zuständige Behörde und die während des Schuljahres von der Altersgrenze betroffene Lehrperson können vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres fortgesetzt wird.

⁴Für die in Absatz 3 geregelten Fälle wird die Besoldung der Lehrperson um die von der Vorsorgekasse ausbezahlte Rente gekürzt und dies ab der ersten Auszahlung. Die Vorsorgekasse informiert die zuständige Dienststelle des Departements und diejenige der Kantonalen Finanzverwaltung über die Auszahlung und den Betrag. Die AHV-Rente steht der betroffenen Lehrperson zu.

Art. 16 Klassifikationskommission – Zusammensetzung und Auftrag

¹Eine Klassifikationskommission wird zu Beginn jeder Amtsperiode vom Staatsrat, auf Anhören der interessierten Kreise, ernannt. Der Staatsrat bezeichnet deren Präsidenten.

²Sie besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
– zwei Mitglieder des Departements für Erziehung, Kultur und Sport;

- ein Mitglied der Dienststelle für Personal und Organisation;
- zwei Mitglieder des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und der Beamten des Staates Wallis;
- ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates;
- ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

³Ein Vertreter der Finanzverwaltung amtiert als Mitglied mit beratender Stimme.

⁴Das Sekretariat der Kommission wird vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport geführt.

⁵Die Kommission überwacht die Entwicklung der verschiedenen Berufsfunktionen der Lehrpersonen in Bezug auf

- Grundausbildung;
- Weiterbildung;
- berufliche Anforderungen.

⁶Die Kommission analysiert die Besoldungsbestandteile der neuen Funktionskategorien und jener Kategorien, welche nicht in der Lohntabelle aufgeführt sind.

⁷Die Kommission unterbreitet ihre Änderungsvorschläge der Besoldungstabelle dem Staatsrat, der sie prüft und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegt.

Art. 17 Besoldung bei Krankheit – Mutterschaft – Adoption eines Kindes – Militärdienst und Zivilschutz

¹Eine Lehrperson, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Berufs- und Nichtberufsunfall, Militärdienst und Zivilschutz ihren Beruf nicht ausüben kann, wird pro rata der Anzahl der Unterrichtsstunden nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

²Einer Lehrperson, die ein noch nicht schulpflichtiges Kind zur Adoption aufnimmt, wird ein Urlaub zur Adoption gewährt.

³Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten.

Art. 18 Besoldung im Todesfall

¹Stirbt eine Lehrperson, deren Wochenprogramm mindestens 30% beträgt, während des Anstellungsverhältnisses, so erhält ihre Familie, sofern sie dessen Versorgerin war, eine Besoldung während drei Monaten, unter Abzug der Leistungen der Pensionskasse.

² In allen anderen Fällen wird die Bezahlung des Gehaltes bis zum Ende des laufenden Monats fortgesetzt.

Art. 19 Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

¹Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für die Lehrperson auf ihr Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, die Anzahl Unterrichtslektionen in den letzten fünf Jahren vor Erreichen der statutarischen Alterslimite um 20%, aber um höchstens sechs wöchentliche Unterrichtslektionen herabzusetzen.

²Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

³Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf seinem früheren Stand beizubehalten.

Art. 20 Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Gehaltskürzung

Der Staatsrat legt in der Verordnung die Bedingungen fest, die es den Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit, Kindergartenlehrpersonen eingeschlossen, ab Alter 58 sowie den Lehrpersonen der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule ab Alter 60 erlauben, den Beschäftigungsgrad ohne Gehaltskürzung um drei Unterrichtsstunden pro Woche, beziehungsweise um zwei Unterrichtsstunden pro Woche herabzusetzen.

Art. 21 Kapitalabfindung

¹Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung beschliessen.

²Die Höhe dieser Entschädigung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 22 Öffentliches Amt

¹Die Lehrperson, die ein öffentliches Amt bekleidet, hat Anrecht auf Sonderurlaub.

²Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung bildet.

³Die zuständige Behörde bewilligt den Sonderurlaub.

⁴Wenn von vornherein ersichtlich ist, dass das öffentliche Amt ein beachtliches Arbeitsvolumen fordert, so wird durch die Anstellungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Besoldungskürzung vorgenommen.

⁶In besonderen Situationen entscheidet der Staatsrat von Fall zu Fall.

⁷Der Staatsrat regelt in Richtlinien die Einzelheiten der Anwendung der oben stehenden Bedingungen.

Art. 23 Besondere Ereignisse

Bei Abwesenheit infolge Naturkatastrophen und/oder aussergewöhnlichen Situationen legt der Staatsrat die Regeln betreffend die Abwesenheiten in Zusammenhang mit diesen Ereignissen fest.

2. Abschnitt: Organisation des Schuljahres

Art. 24 Unterrichtsjahr

Die Dauer des Schuljahres beträgt 38 effektive Unterrichtswochen (vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen der Berufsfachschulen).

Art. 25 Jahresarbeitszeit

¹Die Jahresarbeitszeit teilt sich wie folgt auf:

- a) Bildung – Erziehung: 80% bis 85%
 - Unterricht – Bildung und Erziehung - 167 Schultage (vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen der Berufsfachschulen);
 - tägliche und wöchentliche Vorbereitungszeit;
 - Zeit für die Planung des Schuljahres;
- b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben: 10% – 15%
 - Zeit für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern
 - Zeit für die Schule zur Verfügung des Schulleiters und/oder des Departements
- c) Weiterbildung: ungefähr 5%
 - individuelle oder obligatorische Weiterbildung

²Die Ferien dauern 5 aufeinander folgende Wochen während des Sommers.

Art. 26 Zusammenarbeit und Weiterbildung

Die Verordnung des Staatsrates sieht die effektive Zeitdauer für die Zusammenarbeit und die verschiedenen Aufgaben wie auch der Weiterbildung vor.

Art. 27 Sonderurlaub

Die Verordnung des Staatsrates sieht die Bedingungen und Modalitäten für Sonderurlaube vor.

2. Kapitel Besoldung der Lehrpersonen

3. Abschnitt: Grundsätze

Art. 28 Vollständige Besoldung

¹Die vollständige Besoldung, wie sie in der Besoldungstabelle vorgesehen ist, wird den Lehrpersonen entrichtet, die während des Schuljahres,

- a) die vollständige Aufgabe in den drei vom Statut vorgesehenen Tätigkeitsbereichen erfüllen, nämlich:
 - Bildung – Erziehung;
 - Zusammenarbeit und verschiedenen Aufgaben;
 - Weiterbildung;
- b) die Bedingungen in Zusammenhang mit den in den Artikeln 32, 34, 36 und 38 vorgesehenen Anzahl Lektionen (PS, OS, Allgemeine Mittelschulen und Berufsfachschulen) erfüllen.

Art. 29 Reduzierung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben

¹Die Lehrpersonen, die Spezialaufgaben des Departements oder des Staatsrates ausführen, haben Anrecht auf eine Reduzierung der Anzahl wöchentlicher Lektionen.

²Die Spezialaufgaben und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen werden, sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 30 Dauer der Unterrichtslektion

Eine Lektion im Sinne dieses Gesetzes dauert 45 Minuten.

4. Abschnitt: Primarschule und Kindergarten

Art. 31 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 32 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

²Lehrpersonen, deren wöchentlicher Stundenplan unter jenem der Schüler (KG, 1-2 PS) liegt, müssen Zusatz Tätigkeiten wahrnehmen, die ihnen von der Schuldirektion anvertraut werden, um eine Äquivalenz der Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler zu erlangen. Falls eine Lehrperson auf die Zusatz Tätigkeiten verzichtet, wird ihr Gehalt im Verhältnis gekürzt.

Art. 32 Unterrichtszeit Schüler

Die wöchentliche Unterrichtszeit in den Klassen der Primarschule ist folgende:

1. – 2. Kindergarten:	24 Lektionen
1. – 2. PS:	28 Lektionen
3. – 6. PS:	32 Lektionen

Art. 33 Kapitalisierte Zeit

¹Lehrpersonen, die für 32 Unterrichtslektionen angestellt sind und Spezialaufgaben im Sinne von Artikel 29 wahrnehmen, können diesen zusätzlichen Zeitaufwand kapitalisieren.

²Eine Verordnung des Staatsrats bestimmt die Modalitäten.

5. Abschnitt: Orientierungsschule

Art. 34 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

²Der Lehrperson, die die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“ nicht erfüllt, werden zusätzliche Lektionen, entsprechend dem beschriebenen Tätigkeitsfeld, zugeteilt (Art. 25 al.1 Ziffer b).

³Die Lehrperson kann auf die Erfüllung dieser Zusatzzeit verzichten, aber in diesem Falle wird ihr Gehalt proportional gekürzt.

Art. 35 Mehrjahresdurchschnitt

Auf ausdrückliches Gesuch der Schulleitung kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um eine Lektion bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat. Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

6. Abschnitt: Allgemeine Mittelschule

Art. 36 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

²Der Lehrperson, die die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“ nicht erfüllt, werden zusätzliche Lektionen, entsprechend dem beschriebenen Tätigkeitsfeld, zugeteilt (Art. 25 al.1 Ziffer b).

³Die Lehrperson kann auf die Erfüllung dieser Zusatzzeit verzichten, aber in diesem Falle wird ihr Gehalt proportional gekürzt.

Art. 37 Mehrjahresdurchschnitt

Auf ausdrückliches Gesuch der Schulleitung kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um eine Lektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat. Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

7. Abschnitt: Berufsfachschule

Art. 38 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

²Der Lehrperson, die die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“ nicht erfüllt, werden zusätzliche Lektionen, entsprechend dem beschriebenen Tätigkeitsfeld, zugeteilt (Art. 25 al.1 Ziffer b).

³Die Lehrperson kann auf die Erfüllung dieser Zusatzzeit verzichten, aber in diesem Falle wird ihr Gehalt proportional gekürzt.

Art. 39 Zwischenbetriebliche Kurse – Praktische Ausbildung

Berufsschullehrpersonen, welche im Rahmen der zwischenbetrieblichen Kurse unterrichten und jene, die im Rahmen der vollzeitlichen Berufsschule praktischen Unterricht erteilen, erhalten eine Besoldung, die auf einer Tätigkeit von 32 wöchentlichen Unterrichtslektionen basiert, technische Aufgaben inbegriffen. Falls es besondere organisatorische Umstände verlangen, können die Leistungen dieser Berufsschullehrpersonen auf das ganze Kalenderjahr verteilt werden, unter Vorbehalt, dass ihnen während den Monaten Juli-August vier aufeinander folgende freie Kompensationswochen gewährt werden.

Art. 40 Mehrjahresdurchschnitt

¹Auf ausdrückliches Gesuch der Schulleitung kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um eine Lektion bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat.

²Auf ausdrückliches Gesuch der Schulleitung kann das Departement für eine vollamtliche Lehrperson, die zwischenbetriebliche Kurse erteilt, die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Lektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat

³Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

⁴In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

Art. 41 Teilbesoldung

¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auch für Berufsschullehrpersonen im Teilzeitpensum angewendet.

²Die betroffenen Berufsschullehrpersonen werden proportional zu ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlohnt.

Art. 42 Stundenbesoldung

¹Im Rahmen von punktuellen Einsätzen an einer Berufsschule hat der Lehrbeauftragte Anrecht auf eine Stundenbesoldung.

²Die Tarife werden durch die Ausführungsbestimmungen des Staatsrates festgelegt, die der Ausbildung und der vorhergehenden Tätigkeit der Lehrperson Rechnung tragen.

³Die Stundenbesoldung kann auch monatlich berechnet werden und am Ende des Jahres wird eine definitive Abrechnung erstellt.

8. Abschnitt: Stellvertretungen

Art. 43 Stellvertreter

¹Die Ansätze der Stellvertreter sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Stellvertreters.

²Wenn eine Lehrperson der Sekundarstufe I, der allgemeinen Mittelschule oder der Berufsfachschule während des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann die Schuldirektion eine Lehrperson verpflichten, einen Kollegen ohne zusätzliche Besoldung zu vertreten. Die Verordnung regelt insbesondere die zu erbringenden Unterrichtslektionen.

Art. 44 Krankheit – Unfall - Mutterschaft

Die Verordnung des Staatsrates sieht die Bedingungen für die Besoldung der Stellvertreter in folgenden Fällen vor:

- a) Krankheit, Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst
- b) Mutterschaft und Adoption

9. Abschnitt: Administrative Bestimmungen

Art. 45 Kontrolle der Absenzen

¹Die Belege für die Absenzen infolge Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivilschutzdienst sind der zuständigen Dienststelle des Departements durch die Schulleitung zuzustellen.

²Während ihrer Arbeitsunfähigkeit hat die Lehrperson grundsätzlich nicht das Recht, ihren Wohnort ohne die Bewilligung ihres Arztes oder der zuständigen Schulbehörde zu verlassen.

³Die Lehrperson muss innerhalb von fünf Tagen nach abgeschlossenem obligatorischem oder freiwilligem Militär- oder Zivilschutzdienst der Finanzverwaltung die Meldekarte für Lohnausfallentschädigung zustellen.

Art. 46 Arztzeugnis

¹Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall müssen grundsätzlich nach dem dritten aufeinander folgenden Tag durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden, dies unabhängig des Beschäftigungsgrades.

²Ausnahmsweise kann von der Schulleitung oder der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Tag der Abwesenheit einverlangt werden, sofern die Lehrperson vorgängig davon in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Bedarf kann die zuständige Dienststelle des Departements im gleichen Sinn intervenieren.

³Bei längerer Abwesenheit muss die Lehrperson alle drei Monate ein neues ärztliches Zeugnis vorlegen.

⁴Die Meinung des Vertrauensarztes kann jederzeit eingeholt werden.

Art. 47 Ärztliche Untersuchungen

Die ärztlichen Untersuchungen müssen grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Die Verordnung des Staatsrates legt die Bedingungen und Modalitäten fest.

3. Kapitel Schuldirektion der obligatorischen Schule

Art. 48 Besoldung – Besoldungstabelle

¹Für seine administrativen und pädagogischen Tätigkeiten wird der Schuldirektor (gegebenenfalls der «Schulhausverantwortliche») gemäss der Besoldungstabelle entschädigt.

²Für seine Unterrichtsstunden und Stellvertretungen wird als Besoldung diejenige der Lehrperson der betroffenen Unterrichtsstufe ausgerichtet.

Art. 49 Schuldirektionsstunden

Die Berechnung der Schuldirektionsstunden setzt sich aus mehreren Kriterien (Anzahl Schüler, Lehrpersonen, Schulhäuser, Stunden für die Betreuung der Kinder mit Stützunterricht und/oder Schülerhilfe,...) zusammen. Das Reglement für die Schuldirektion der obligatorischen Schulen legt die Modalitäten betreffend die personellen Ressourcen fest, die für die pädagogischen und administrativen Aufgaben nötig sind.

Art. 50 Administration und Logistik

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen die Infrastruktur, die administrativen und logistischen Ressourcen gemäss den in der entsprechenden Verordnung definierten Bedingungen zur Verfügung stellen.

Art. 51 Beteiligung der Gemeinde

¹ Die Beteiligung der Gemeinde (oder Gemeindeverbände) wird auf der gleichen Basis wie die des Lehrpersonals berechnet.

²Die Beteiligung der einzelnen Gemeinde eines Regionalverbandes wird durch die zuständige interkommunale Behörde geregelt.

4. Kapitel Schuldirektion der Sekundarstufe II

Art. 52 Die Besoldung der Schuldirektoren der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschulen

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle geregelt.

5. Kapitel Schulinspektoren

Art. 53 Inspektoren der obligatorischen Schule, der Allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle geregelt.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 54 Übergangsbestimmungen

Art. 55 Inkrafttreten

So im Grossen Rate in zweiter Lesung angenommen, am

Der Präsident des Grossen Rates:

Die Schriftführer: